

Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Toten- und Feierhalle Merschwitz

Auf Grund von § 7 des sächsischen Gesetztes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07 1994 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 und den § 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), zuletzt geändert am 28.06.2002 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Toten- und Feierhalle auf dem Friedhof Merschwitz werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner bzw. innerhalb der in dem Bescheid genannten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.

§4 Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen bei:

1. Trauerfeiern

1. Grundgebühr 11k die Benutzung des Abschiednahmeraumes 92,00 € und der Feierhalle bei Sargtrauerfeiern
2. Grundgebühr für die Benutzung der Feierhalle 76,00 €
bei Urnentrauerfeiern
3. Nutzung des Sargwagens ohne Feierhalle 10,00 €
4. Urnenbeisetzung ohne Feierhalle 5,00 €

II. Musikalische Ausgestaltung

Musikalische Umrahmung vom Band oder Schallplatte 5,00 €

§5 Sonderleistungen

Bei der Durchführung von Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag zu der Gebühr unter § 4 Ziffer 1 von 50 v. H. erhoben.

§6
In- Kraft- Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Nünchritz, den 17.06.2003

Udo Schmidt
Bürgermeister